
Ortsgemeinde Heupelzen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Dienstag, 10. Dezember 2019
Ort	Bürgerhaus "Helenenhof"
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:30 Uhr

anwesend

1. Beigeordneter Rainer Düngen als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Frank Eichelhardt
3. Beigeordneter Dirk Weigand
4. Martin Baur
5. Bernd Ochsenbrücher
6. Fabian Schumacher
7. Peter Kitsch

Schriftführer

Rainer Düngen

Sonstige Teilnehmer

Andrea Freiß, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Vor Einstieg in die Tagesordnung teilt Ortsbürgermeister Düngen mit, dass Ratsmitglied Frau Sandra Simon ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt hat. Nachrückendes Ratsmitglied ist Herr Peter Kitsch. Er erklärt sich bereit das Mandat anzunehmen und wird vom Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet und auf seine Treupflicht und Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat Heupelzen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
- 2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 17 GemHVO
- 3 Auftragsvergabe
Ausbau der Gemeindestraße "Im Winkel"
- 4 Widmung einer Gemeindestraße
Birkenweg

- 5 Bestätigung einer Eilentscheidung
Neubau Dorfgemeinschaftshaus
Erstellung Lärmschutzgutachten
- 6 Bestätigung einer Eilentscheidung
Erteilung des Einvernehmens auf Befreiungsantrag bezüglich der Errichtung eines
Einfamilienwohnhaus in der Straße "Lindenweg 4"
- 7 Informationen zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Sachen Bürger-
begehren
- 8 Ehrenbürgerschaft
- 9 Verschiedenes
- 10 Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP I Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	262.250 €	269.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	281.670 €	272.720 €
der Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) auf	-19.420 €	-3.220 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.670 €	14.480 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	318.010 €	156.890 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	393.750 €	335.250 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-75.740 €	-178.360 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.410 €	163.880 €
Veränderung der liquiden Mittel	-77.410 €	-163.880 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für		
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

§ 4

Steuerhebesätze

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.	340 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v. H.	370 v. H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	30 €	30 €
für den zweiten Hund	48 €	48 €
für jeden weiteren Hund	72 €	72 €
für jeden gefährlichen Hund	480 €	480 €

§ 5

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	642.797 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	634.982 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	615.562 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	612.342 € .

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall überschritten sind.	2.000 €	2.000 €

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.	0 €	0 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 17 GemHVO

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Ortsgemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2018 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen mit einer Gesamtsumme von 63.200 € übertragen werden. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Beschluss:

Der Übertragung von Haushaltsermächtigungen von insgesamt 63.200 € aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 für die Übertragungen von Auszahlungen für Investitionen von 63.200 € werden aus den liquiden Mitteln der Ortsgemeinde finanziert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 3 Auftragsvergabe Ausbau der Gemeindestraße "Im Winkel"

Im Rahmen der Erschließung „Im Winkel“ wurden die Straßenbau- sowie die Kanalbauarbeiten zur Ableitung von Außengebietswasser und zur Hochwasservorsorge gemeinsam öffentlich ausgeschrieben. Die Straßenausbauarbeiten liegen dabei in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde. Die Kanalbauarbeiten einschließlich der Hochwasserschutzmaßnahmen liegen unabhängig davon in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde.

Für den Bereich der Straßenbaumaßnahmen wurden die nachstehenden Ausschreibungsergebnisse erzielt. In den Klammern steht das jeweilige Gesamtausschreibungsergebnis.

Anzahl der angeforderten Leistungsverzeichnisse:	10
Anzahl der abgegebenen Angebote:	6
Submissionstermin:	12.11.2019
Gepüftes Submissionsergebnis:	107.703,76 € (160.721,58 €)
Günstigster Bieter/Wirtschaftlichster Bieter:	1) BMV Bau Management Vohl GmbH
Nicht berücksichtigte Bieter:	2) 132.192,34 € (187.131,19 €)

- 3) 129.178,84 € (192.877,62 € incl. 2 %
Preisnachlass)
- 4) 128.964,17 € (209.445,32 €)
- 5) 138.866,99 € (211.945,10 €)
- 6) 162.568,22 € (267.325,49 €)

Das Angebot der Firma BMV Bau Management Vohl GmbH, 57639 Oberdreis ist wirtschaftlich und angemessen.

Die Kostenschätzung für den Bereich „Straßenbau“ belief sich auf 180.000 €. Die Gesamtkostenschätzung für die Baumaßnahme auf 250.000 €.

Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Heupelzen in ausreichender Höhe bereitgestellt.

Auf Grund der am 16.05.2019 im Ortsgemeinderat beschlossenen Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen beteiligt sich die Ortsgemeinde Heupelzen an den Kanalbauarbeiten, weil sie das in der Gemeindestraße „Im Winkel“ anfallende Oberflächenwasser in den von der Verbandsgemeinde neu zu bauenden Kanal einleiten möchte. Die Beteiligung beträgt 19,54 €/m² zu entwässernder Verkehrsfläche, mithin bei voraussichtlich 554 m² ein Betrag von 10.825 €.

Beschluss:

Der Auftrag für die o. g. Arbeiten (Straßenbauarbeiten) wird an die Firma BMV Bau Management Vohl GmbH, 57639 Oberdreis zu einem Betrag von 107.703,76 € vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Das Ratsmitglied Dirk Weigand hat wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen. Er hat den Beratungstisch verlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (5 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

**TOP 4 Widmung einer Gemeindestraße
Birkenweg**

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Heupelzen, Flur 2, Flurstück 75/4.

Die Straßenfläche wurde im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

Beschluss:

Das Grundstück Gemarkung Heupelzen, Flur 2, Flurstück 75/4 wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (7 Ja-Stimmen)

**TOP 5 Bestätigung einer Eilentscheidung
Neubau Dorfgemeinschaftshaus
Erstellung Lärmschutzgutachten**

Am 04.10.2019 wurde durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den zwei Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:

„EILENTSCHEIDUNG

Das Ing.-Büro Pies aus Boppard hat für die Erstellung des Bauantrages zum Neubau „Dorfgemeinschaftshaus Heupelzen“ ein Lärmschutzgutachten erstellen.

Dieses Gutachten basiert auf der Grundlage der Richtlinien für Freizeitlärm und legt insgesamt 18 "seltene Ereignisse"[Veranstaltungen nach 22.00 Uhr mit einem Lärmpege] von mehr als 60 (dB)] als Berechnungsgrundlage zu Grunde.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens hat die Kreisverwaltung Altenkirchen als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde, die Obere Bauaufsichtsbehörde SGD – Nord beteiligt und kommt zu dem Ergebnis, dass 18 "seltene Ereignisse" den zulässigen Rahmen überschreiten. Als annehmbar werden 10 „seltene Ereignisse" beziffert.

Daher ist das Lärmschutzgutachten abzuändern.

Ortsbürgermeister Rainer Düngen trifft mit seinen beiden Beigeordneten die Eilentscheidung: dass das Lärmschutzgutachten auf die 10 seltenen Ereignisse abgeändert wird, zumal das Dorfgemeinschaftshaus nur an Heupelzer Einwohner vermietet werden soll.

Ziel ist es, die Baugenehmigung schnellstmöglich zu erhalten, damit ggf. in diesem Jahr noch mit den Erd- und Fundamentierungsarbeiten begonnen werden kann.“

Beschluss:

Der Eilentscheidung wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 6 Bestätigung einer Eilentscheidung
Erteilung des Einvernehmens auf Befreiungsantrag bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhaus in der Straße "Lindenweg 4"

Am 14. November 2019 wurde durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:

„Erteilung des Einvernehmens auf Befreiungsantrag bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Straße „Lindenweg 4“
Eilentscheidung

Die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Heupelzen, Flur 2, Flurstück Nr. 54/23 (Lindenweg 4) beantragt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes „Im Klas Hohn“ der Ortsgemeinde Heupelzen und widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Aus diesem Grunde wurde bereits in der Sitzung am 16.05.2019 über diesen Befreiungsantrag beraten.

Der jetzt eingereichte Bauantrag hat die Höhenangaben des Antrags vom 17.04.2019 übernommen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist folgende Abweichung beantragt:

Festsetzung laut Bebauungsplan	Abweichung
Die maximal zulässige Traufhöhe darf das Maß von 4,50 m nicht überschreiten.	Die beantragte Traufhöhe liegt gemäß den Antragsunterlagen bei 5,17 m und überschreitet somit die festgesetzte Höhe um 0,67 m.

Hinweis:

Eine Traufhöhenüberschreitung hat es innerhalb des Bebauungsplangebietes schon mehrfach gegeben, wobei die Ortsgemeinde darauf Wert legt, dass die maximale Firsthöhe nicht überschritten wird.

Die Eilentscheidung wird nach § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten getroffen“

Beschluss:

Der Eilentscheidung zur Erteilung des Einvernehmens auf Befreiungsantrag bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Straße „Lindenweg 4“ wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 7 Informationen zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Sachen Bürgerbegehren

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland Pfalz (Az.: 10 A 10472/19.OVG)

Ortsbürgermeister Rainer Düngen informiert in der Sitzung des Ortsgemeinderates die Ratsmitglieder und anwesenden Zuhörer über das Urteil des OVG und teilt mit, dass das Gericht das angestrebte Bürgerbegehren der Bürgerinitiative für unzulässig erklärt hat und die Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Ortsgemeinderat somit berechtigt ist.

In einer chronologischen Zusammenfassung erläutert er den anwesenden die Hintergründe:

Der Ortsgemeinderat befasst sich seit 2014 mit der Dorferneuerung. Vom Rat wird zunächst festgestellt, dass in Heupelzen noch drei Straßen nicht erschlossen sind und auch der Ausbau anderer Straßen zukünftig notwendig wird. Zudem teilen die Verbandsgemeindewerke mit, dass auch die Wasserleitungen und Oberflächenwasserkanäle erneuert werden müssen. Der Ortsgemeinderat beschließt daraufhin 2015 eine Prioritätenliste und informiert die Bürgerinnen und Bürger. 2017 wird die Prioritätenliste überarbeitet und der Beschluss wieder allen Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht. Es wird angekündigt, dass 2019 die Gartenstraße im Zuge der Wasserleitungs- und Oberflächenwasserkanalerneuerung durch die Werke von der Ortsgemeinde ausgebaut werden soll.

Gegen den Ausbau der Gartenstraße regt sich im Frühjahr 2018 bei einigen Bürgerinnen und Bürgern Widerstand und es wird eine Bürgerinitiative (BI) gestartet. Im Juni 2018 bringt die BI ein Bürgerbegehren, das sich gegen den Ausbau der Gartenstraße richtet, ein. Der Ortsgemeinderat erklärt das Bürgerbegehren für unzulässig und lehnt im August 2018 einen Bürgerentscheid ab.

Gegen die Ablehnung des Bürgerentscheids klagt die BI vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz. Im Herbst 2018 untersagt das VG dem Ortsbürgermeister weitere Beschlüsse und Maßnahmen bezüglich des Ausbaus der Gartenstraße in einer einstweiligen Anordnung. Hierdurch ist eine geplante gemeinsame Ausschreibung mit den Werken nicht mehr möglich. Die Werke entscheiden daraufhin alleine zu bauen, da es in der Gartenstraße seit Jahren erhebliche Wasserverluste durch Rohrbrüche gibt.

Anfang 2019 urteilt das VG, dass das Bürgerbegehren gegen den Ausbau der Gartenstraße rechtmäßig sei und der Ortsgemeinderat einen Bürgerentscheid hätte zulassen müssen. Gegen das Urteil legt die Ortsgemeinde Berufung ein, der vom OVG stattgegeben wird.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2019 kommt das OVG zu einem anderen Ergebnis und hebt das Urteil des VG auf. Das OVG macht deutlich, dass es sich vorliegend um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt und das Bürgerbegehren sich gegen die Ratsentscheidungen (Aufstellung der Prioritätenliste) aus 2015 und zuletzt vom Dezember 2017 richtet. Da das Bürgerbegehren erst im Juni 2018 eingereicht wurde ist eindeutig eine Verfristung eingetreten. Nach § 17 a GemO muss ein Bürgerbegehren innerhalb von 4 Monaten nach Beschlussfassung des Rates eingereicht worden sein.

Sinn und Zweck der Frist ist, die eindeutige Willensbildung des Rates nicht beliebig lange durch Bürgerbegehren in Frage zu stellen.

Das OVG machte in der Urteilbegründung aber auch deutlich, das Bürgerbegehren grundsätzlich gegen Straßenausbaumaßnahmen möglich sind.

Wortmeldungen der Ratsmitglieder gibt es nicht. Beschlüsse werden nicht gefasst.

TOP 8 Ehrenbürgerschaft

Der Ortsbürgermeister informiert, dass die Ortsgemeinde nach § 23 GemO Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen kann. Besondere

Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet.

Einen solchen außergewöhnlichen Lebenslauf kann Herr Friedhelm Adorf vorweisen:

- 1974 – 2014 Mitglied des Ortsgemeinderates, davon 5 Jahre 2. und 20 Jahre 1. Beigeordneter
- 30 Jahre lang erster und zweiter Vorsitzender des damaligen MGV Beul-Heupelzen
- 1986 wurde unter seiner Federführung das große Meilerfest am Beulskopf durchgeführt, dadurch wurde der Grundstein für den Bau des Raiffeisenturms gelegt
- 15 Jahre lang ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Koblenz
- 10 Jahre lang Presbyter
- 20 Jahre Obermeister der Kfz.-Innung
- 18 Jahre lang Regional- und Bezirksbeirat der AOK (davon 6 Jahre Vorsitzender)
- Seit Jahren erfolgreicher Sportler (Leichtathlet) mit Weltmeister-, Europameister und Deutschen Meisterschaftstiteln

Sein soziales Ansehen, seine überregionalen Ehrenämter und die besonderen sportlichen Leistungen bringen der Ortsgemeinde Heupelzen seit Jahren ein besonderes Renommee.

Beschluss:

Wegen besonderer Verdienste um die Ortsgemeinde Heupelzen wird Herrn Friedhelm Adorf die Ehrenbürgerschaft verliehen. Die Urkunde wird in einer noch auszurichtenden Feierstunde überreicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 9 Verschiedenes

Informationen des Ortsbürgermeisters:

- Das Jahresgutachten zur Bewertung des Zustandes des Raiffeisenturms erfolgte im November. Die Standsicherheit ist gegeben. Der Gutachter stellte nur kleinere Mängel fest, die in Eigenleistung behoben werden können. Er empfiehlt eine große Prüfung, da die veranschlagte Mindeststandzeit im nächsten Jahr erreicht wird.
- Im nächsten Jahr soll ein kleines Fest anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Raiffeisenturms gefeiert werden.
- Das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für eine Nutzungsänderung wurde vom Ortsbürgermeister hergestellt. „Am Sonnenhang“ wird ein Einfamilienhaus zu einem Kinder- und Jugendheim umgenutzt.
- Am 22.03.2020 wird von Heimatforscher Manfred Herrmann im „Helenenhof“ wieder eine Ausstellung durchgeführt.

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor. Einige Fragen anwesender Zuhörer werden vom Ortsbürgermeister beantwortet.

.....
Rainer Düngen
Vorsitzender u. Schriftführer